

Li-1760 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1980 12 05

Z.11 0502/99-Pr.2/80

774/AB

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n

1980 -12- 0 5  
zu 771/J

1017

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Hagspiel und Genossen vom 8. Oktober 1980, Nr. 771/J, betreffend die Strafanzeige des Bundesministeriums für Finanzen vom 15.6.1979, GZ. 16 0210/1-VI/79, beehre ich mich mitzuteilen:

Abteilungsinspektor Artur Kühne war vom Dezember 1967 bis 1. Dezember 1979 Obmann des Fachausschusses für die Bediensteten des Zollwachdienstes bei der Finanzlandesdirektion für Vorarlberg. In einem Flugblatt der "Wählergruppe ÖAAB-FCG-KdEÖ" zu den 4. Bundespersonalvertretungswahlen 1979 bzw. Nationalratswahlen 1979, welches an "die Kollegen der Zollwache" gerichtet war und für dessen Inhalt Abteilungsinspektor Kühne verantwortlich zeichnete, wurde dem Generalinspektor der Zollwache, Ministerialrat Dr. Otto Gratschmayer, unter anderem insbesondere unterstellt, daß er

- a) "ohne gesetzliche Normen über die Zollwache verfügen will",
- b) "an ihr nach Gutdünken herummanipulieren will" und
- c) ein "Gesamtkonzept über die Reorganisation (sprich Deformation) des Zollwachdienstes" habe.

Durch diese im Flugblatt verwendeten Worte wurde dem Generalinspektor der Zollwache vorgeworfen, daß sein Streben darauf gerichtet sei, sich in seiner amtlichen Tätigkeit - entgegen seinen beschworenen Dienstpflichten (siehe insbesondere § 21 der Dienstpragmatik) - über das verfassungsgesetzliche Gebot der Gesetzmäßigkeit der gesamten staatlichen Verwaltung (Art. 18 Abs. 1 B-VG) und das verfassungsgesetzliche Willkürverbot des Gleichheitsgrundsatzes (Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechtes, 1976, S. 309 ff) hinwegzusetzen und mit

- 2 -

seinem Konzept der Reorganisation (=Neugestaltung, Neuordnung) der Zollwache deren Deformation (= Verunstaltung, Mißbildung, Entstellung) herbeizuführen. Kühne hat durch die von ihm gewählten Ausdrücke den Generalinspektor der Zollwache in einer für einen Dritten wahrnehmbaren Weise verächtlicher Eigenschaften und Gesinnung geziehen und sich dadurch verdächtig gemacht, das Tatbild des § 111 Abs. 1 StGB verwirklicht zu haben. Da die Tat in einem Flugblatt begangen und dadurch die üble Nachrede einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden ist, bestand auch der Verdacht, daß dadurch das Tatbild des § 111 Abs. 2 StGB verwirklicht wurde.

Der durch das gegenständliche Flugblatt beleidigte Generalinspektor ist Organwalter der monokratischen Behörde Bundesminister für Finanzen. Da der Bundesminister für Finanzen für Geschehnisse und Zustände in seinem Ressort die politische (Art. 74 Abs. 1 B-VG) und rechtliche Verantwortung (Art. 76 Abs. 1 B-VG) trägt, berühren die gegen den Generalinspektor erhobenen ehrenrührigen Vorwürfe mittelbar auch die Behörde Bundesminister für Finanzen, so daß sich die Frage erhob, ob Kühne nicht auch das Tatbild des § 116 StGB (Beleidigung einer Behörde) verwirklicht hatte. Dies umso mehr, als zu Verfügungen über die Zollwache in oberster Instanz ausschließlich das Bundesministerium für Finanzen zuständig ist und daher der ebenfalls beleidigende erste Satz des Flugblattes, daß "die Eigenständigkeit der Zollwache unter der sozialistischen Alleinregierung den größten Tiefschlag aller Zeiten erlitten hat", und es jetzt darum gehe, "es nicht zu einem gänzlichen Zerfall unseres Wachkörpers kommen zu lassen" (erster Satz des dritten Absatzes des Flugblattes), als gegen das Bundesministerium für Finanzen gerichtet gewertet werden mußte.

Bei allem Verständnis und aller Aufgeschlossenheit, die das Bundesministerium für Finanzen der kritischen Beurteilung seiner Organisationsmaßnahmen durch seine Bediensteten entgegenbringt, konnte es nicht umhin, im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin und des geordneten Ganges der Verwaltung dahin zu wirken, daß seine Bediensteten ihre Kritik am gehörigen Ort in sachlicher Weise und nicht in einem Flugblatt in pamphletischer Weise vorbringen. Aus diesen Gründen wurde der Auftrag gegeben, mit Ermächtigung des Verletzten bei der Staatsanwaltschaft in Feldkirch den Antrag zu stellen, gegen den Abteilungsinspektor der Zollwache

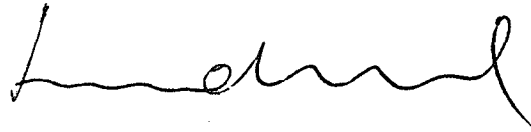
- 3 -

- 3 -

Artur Kühne unverzüglich die Anklage wegen strafbarer Handlungen gegen die Ehre (§§ 111 ff. StGB) zu erheben.

Die Erstattung von Strafanzeigen fällt nach der in Durchführung des Bundesministeriengesetzes 1973 erlassenen Geschäftseinteilung in die nach der Lage des Falles jeweils zuständige Sektion bzw. Abteilung meines Ressorts. Im gegenständlichen Fall hat der Leiter der Sektion VI des BMF die Strafanzeige nach Prüfung der Angelegenheit selbständig erstattet. Eine Genehmigung durch mich war nach der erwähnten Geschäftseinteilung nicht notwendig. Ich wurde über die Anzeige informiert; eine Weisung habe ich nicht erteilt.

Außer dem vorliegenden ist kein Fall bekannt, in dem auf eine solche Art Wahlwerbung betrieben wurde, daß mit einer Strafanzeige gegen den Verantwortlichen vorgegangen werden mußte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Kühne', is centered on the page. The signature is fluid and cursive.